

**Mitteilung des Senats vom 11. April 2023****Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (Land)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung im April 2023.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen entsprechen in Bremen nicht mehr den Anforderungen, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu stellen sind. Durch die gesetzlichen Neuregelungen soll insbesondere eine Anpassung an diese Anforderungen erfolgen, um einen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erzielung von Einnahmen und dem berechtigten Interesse der Beitragspflichtigen an der Vorhersehbarkeit von Belastungen zu finden. Zudem erhalten die Kommunen Bremen und Bremerhaven ein Wahlrecht, ob sie Erschließungsbeiträge für solche Erschließungsanlagen erheben wollen, deren erstmalige technische Herstellung bis zum 29. Juni 1961 begonnen wurde und die für Verkehrszwecke genutzt wurden.

Zur Umsetzung der erforderlichen Änderungen ist der Beschluss des anliegenden Gesetzes in 1. und 2. Lesung durch die Bürgerschaft (Landtag) im April 2023 erforderlich.

Die staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat dem Gesetzentwurf am 13. April 2023 zugestimmt.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in 1. und 2. Lesung.

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes**

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 7 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Rückwirkung darf dabei nicht über einen Zeitraum von 20 Jahren hinausgehen. Der Zwanzigjahreszeitraum beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem beitragsrechtlich die Vorteilslage eingetreten ist und bei anderen Abgaben mit dem Ablauf des Jahres, in dem die zu ersetzende Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte.“
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Festsetzung eines Beitrages zum Vorteilsausgleich ist ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage entstanden ist, nicht mehr zulässig.

(3) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz bestimmen, dass unabhängig vom Entstehen der Beitragspflicht nach Absatz 1 Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben werden, wenn mit der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage bis zum 29. Juni 1961 begonnen wurde und diese für Verkehrszwecke genutzt wurde.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.
3. In § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 4, § 12 Absatz 3 Satz 2, § 12a Absatz 3, § 17 Absatz 2 Satz 1, § 18 Absatz 1, §§ 20, 21, 22 Absatz 1 Satz 7 sowie § 31 Absatz 3 wird jeweils der Wortlaut „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit den Ergänzungen wird der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den berechtigten Interessen der Allgemeinheit an der Erzielung von Einnahmen durch Beiträge und dem Interesse der Beitragspflichtigen an der Erlangung von Rechtssicherheit nach langem Zeitablauf. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits im Jahr 2013 (BVerfG vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08) eine grundlegende Entscheidung getroffen; das Bundesverwaltungsgericht hat 2018 (BVerwG vom 6. September 2018 – 9 C 05/17) in einem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht erneut betont, dass die erforderliche Neuregelung eine Aufgabe des Gesetzgebers ist. Dem ist das Bundesverfassungsgericht auf die benannte Vorlage hin gefolgt (BVerfG vom 3. November 2021 – 1 BvL 1/19).

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1:

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Beitragspflichtige nicht unbegrenzt durch die Möglichkeit einer rückwirkenden Inkraftsetzung einer Regelung im Unklaren gelassen werden, ob sie noch mit einer Belastung zum Ausgleich einer Vorteilslage rechnen müssen.

Zwar kann eine für ungültig erklärte Regelung, wie zum Beispiel ein Beitragsortsgesetz, grundsätzlich weiterhin auch rückwirkend wieder in Kraft gesetzt werden, wenn durch ein neues Rechtssetzungsverfahren formale Mängel behoben wurden. Dies entspricht der weiterhin geltenden Rechtslage, die auch durch die Rechtsprechung bislang für zulässig erachtet wurde.

Das Bundesverfassungsgericht sah in seiner Entscheidung aber das Rechtsstaatsprinzip dann verletzt, wenn der Gesetzgeber für diese Möglichkeit keine zeitliche Obergrenze vorsieht, sodass eine Inanspruchnahme der Beitragspflichtigen praktisch auch noch nach Jahrzehnten möglich wäre. Die hier vorgesehene Grenze von 20 Jahren ist deshalb erforderlich, aber auch ausreichend, um ein geordnetes Verfahren zur Behebung der Mängel, die zur Unwirksamkeit geführt haben, durchzuführen. Sie stellt den verfassungsrechtlich erforderlichen Interessenausgleich sicher.

Zu Ziffer 2:

Mit der Regelung kommt der Gesetzgeber gleichfalls dem Auftrag der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach, wonach Beitragspflichtige nicht zeitlich unbegrenzt darüber im Unklaren gelassen werden dürfen, ob sie noch zu Beiträgen herangezogen werden.

Die Regelung wird als Vorschrift zur Rechtsfolge im § 18 verortet, um deutlich zu machen, dass hier den Besonderheiten der Herstellung von Erschließungsanlagen Rechnung getragen wird. So soll mit der Regelung in Absatz 2 durch die Aufnahme der Vorteilslage den Erfordernissen der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen werden. Die Grenze von 20 Jahren erscheint angemessen und erforderlich, um für zukünftige Veranlagungen ausreichend Zeit zu gewähren, die notwendigen Abrechnungen zum Abschluss zu bringen. Andererseits umfasst sie einen Zeitraum, nach dem die betroffenen Anlieger zu Recht davon ausgehen dürfen, nicht mehr belastet zu werden.

Mit der Regelung in Absatz 3 soll zudem eine Rechtssicherheit auch für diejenigen Fälle erreicht werden können, bei denen zwar noch nicht alle Merkmale einer Vorteilslage vorliegen, sich gleichwohl aber die Erschließungsanlage für deren Nutzer und Anlieger bereits seit langem als fertig nutzbare Anlage darstellt. Hierüber können die beiden Stadtgemeinden als Ausfluss ihrer kommunalen Selbstverwaltung selbst entscheiden und somit historischen Besonderheiten vor Ort Rechnung tragen, die in dieser Form nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung gewesen sind.

Betroffen sind hiervon Erschließungsanlagen in ehemals preußischen Gebieten in Bremen-Nord und Bremerhaven, für die aufgrund der Eingemeindung nach Bremen 1939 und 1946 nicht die Vorteile einer Rechtssicherheit eingetreten sind, die mit Inkrafttreten des Baugesetzbuches (BauGB) 1961 eigentlich beabsichtigt waren. Die Voraussetzungen für vorhandene Erschließungsanlagen im Sinne der Überleitungsregelung des § 242 Absatz 1 BauGB sind nicht gegeben. Bislang können Erschließungsbeiträge für diese Erschließungsanlagen deshalb erhoben werden. Das führt dazu, dass auch dort Anlieger nach jahrzehntelanger Nutzung zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden. Im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist auch bei dieser Konstellation dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen. Im Ergebnis sollen deshalb auch diese Fälle einbezogen werden, wenn der Gesetzgeber nunmehr diese Rechtsprechung umsetzt.

In Abgrenzung zum Kriterium der vorhandenen Erschließungsanlage im Sinne von § 242 Absatz 1 BauGB, das gleichbedeutend mit der schon hergestellten Erschließungsanlage ist, ist die mit der Neuregelung vorgesehene lediglich angelegte Erschließungsanlage (Beginn der technischen Herstellung) noch nicht hergestellt. Wie bei den Übergangsvorschriften des § 242 BauGB kann unter

einer Erschließungsanlage in diesem Rahmen nur eine solche im Sinne des § 127 Absatz 2 BauGB zu verstehen sein, die erfordert, dass Ausbauarbeiten mit dem Ziel einer endgültigen Herstellung begonnen wurden. Alle Straßen, die diese Kriterien nicht erfüllen und deshalb nur provisorisch angelegt sind, fallen nicht hierunter, insbesondere Baustraßen und Feldwege.

Zu Ziffer 3:

Die Gesetzesänderung soll genutzt werden, um die fehlerhafte Abkürzung "Abs." zu bereinigen.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.